

Newsletter

Inhalt

Gesetzlicher Rahmen für Klimaschutz Ende 2019 in Kraft getreten	2
Änderung des KWKG in 2020	3
Neue Nationale Leitstelle für Ladeinfrastruktur gegründet	5
Der Green Deal der EU-Kommission	5
Stand des EEG-Kontos gesunken	6
Nationale Wasserstoffstrategie lässt weiter auf sich warten – Chancen des regulatorischen Rahmens nutzen!	7
Veranstaltungen	7
Ihre Ansprechpartner	9
Bestellung und Abbestellung	9

Gesetzlicher Rahmen für Klimaschutz Ende 2019 in Kraft getreten

Am 18. Dezember 2019 ist das Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften in Kraft getreten. Zentraler Bestandteil ist das Bundesklimaschutzgesetz (KSG), in welchem erstmalig die Ziele und Prinzipien der Klimaschutzpolitik der Bundesrepublik gesetzlich manifestiert werden. Das KSG bildet den ersten Umsetzungsakt des im September 2019 von den Koalitionsparteien beschlossenen Klimaschutzprogramms 2030.

Einleitend werden im KSG erstmalig die nationalen Klimaschutzziele festgelegt. Die Treibhausgasemissionen sollen im Vergleich zum Referenzjahr 1990 schrittweise reduziert werden, wobei für das Zieljahr 2030 eine konkrete Minderungsquote von 55 Prozent gegenüber 1990 statuiert wird. Zur Erreichung dieser Klimaschutzziele sind für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft jährliche Minderungsziele in Form sogenannter Jahresemissionsmengen in der Anlage 2 zum Gesetz vorgesehen. So ist für den Industriesektor eine Absenkung der Jahresemissionsmenge von 186 Mio. t CO₂-Äquivalent im Jahr 2020 auf 140 Mio. t CO₂-Äquivalent im Jahr 2030 vorgesehen. Soweit die Jahresemissionsmengen in weiteren Gesetzen in Bezug genommen werden, sind sie verbindlich. Es besteht allerdings kein einklagbarer Anspruch auf Einhaltung der Minderungsziele.

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Jahresemissionsmengen soll mit der Zuständigkeit der Bundesministerien für die Geschäftsbereiche korrelieren. Ergibt sich aus den vom Umweltbundesamt zu erhebenden Emissionsdaten eine Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge in einem der Sektoren, muss das zuständige Bundesministerium ein Sofortprogramm zwecks Gegensteuerung vorlegen. Das Umweltbundesamt ist zur Erhebung der Daten bei den entsprechenden Unternehmen, aber auch privaten Personen berechtigt, die für die Ermittlung der Emissionsdaten erforderlich sind. Wird die Pflicht zur Mitteilung dieser Daten gegenüber dem Umweltbundesamt verletzt, drohen Geldbußen von bis zu 50.000 Euro.

Neben den Regelungen, welche die Klimaschutzziele selbst betreffen, enthält das KSG auch Vorgaben zur Beschließung von Klimaschutzprogrammen in Ergänzung des Klimaschutzplans. Klimaschutzprogramme sollen der Umsetzung der im kontinuierlich fortzuschreibenden Klimaschutzplan beschlossenen Änderungen und Ergänzungen dienen.

Das KSG enthält indes noch keine konkreten Vorgaben zur Umsetzung der im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossenen Maßnahmen. Erste Umsetzungsakte bilden insofern das Brennstoffemissionshandelsgesetz sowie das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht, über die wir in der vorherigen Ausgabe des Newsletters berichtet haben.

Für Fragen zu diesen Themen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211 – 981 5396
E-Mail: michael.kueper@pwc.com

Änderung des KWKG in 2020

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat einen Referentenentwurf für ein Kohleausstiegsgesetz veröffentlicht (Stand: November 2020). Das Gesetz soll dazu dienen, die Vorschläge der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung schrittweise umzusetzen. Insbesondere die Kraft-Wärme-Kopplung soll weiterentwickelt und gefördert werden. Dabei sind neben der erheblichen Erweiterung des Bonussystems auch Einschränkungen der bisherigen Förderung geplant.

Das Gesetz sieht in § 6 Abs. 1 Nr. 1 a) KWKG-E eine Verlängerung der Förderung – auch von Wärme- und Kältenetzen – bis zum 31. Dezember 2029 vor. Allerdings gilt dies nur für Anlagen mit einer Leistung von über 50 MW. Für Anlagen unterhalb dieser Leistung soll zunächst die Erreichung der KWK-Ziele im Jahr 2022 abgewartet werden, bevor über eine Verlängerung der Förderung entschieden wird.

Insgesamt wird künftig die Auszahlung der Förderung auf jährlich 3.500 Vollbenutzungsstunden begrenzt. Darüber hinaus dürfen Anlagen weiterhin eingesetzt werden; sie erhalten aber keine zusätzliche Förderung in dem betreffenden Jahr. Der Gesetzgeber will damit einen Anreiz für eine flexible Fahrweise der Anlagen setzen und auch die Planungssicherheit für alle Marktakteure und damit die Kompatibilität der Kraft-Wärme-Kopplung mit dem Strommarkt 2.0 erhöhen.

Mit den neu eingefügten §§ 7a - 7d KWKG-E würde das Bonussystem erweitert. Der Gesetzesentwurf sieht danach zukünftig für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 MW Boni für innovative erneuerbare Wärme, neue elektrische Wärmeerzeuger und Anlagen in Südregionen vor. Gleichzeitig wurde auch der Kohleersatzbonus in einigen Punkten novelliert.

Bislang war die Förderung moderner, sog. „Innovativer KWK-Systeme“ (iKWK-Systeme) auf Ausschreibungen im Rahmen der KWK-Ausschreibungsverordnung für innovative KWK-Systeme mit KWK-Anlagen im Größensegment 1-10 MW und ab einem innovativen erneuerbaren Wärmeanteil von 30 Prozent an der jährlichen Referenzwärmemenge begrenzt. Mit dem neuen § 7a KWKG-E wird nun ab dem Jahre 2020 ein Bonus für innovative erneuerbare Wärme in innovativen KWK-Systemen außerhalb der Ausschreibung eingeführt. Anlagen, die bereits über einen wirksamen Zuschlag in den Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme verfügen, können den Bonus für innovative KWK-Systeme nicht in Anspruch nehmen. Die Marktakteure haben damit bis 2025 die Wahlfreiheit, den neu eingeführten Bonus oder die Ausschreibung zu nutzen.

Mit dem neu eingefügten § 7b KWKG-E wird ab dem 1. Januar 2020 ein Bonus für solche KWK-Anlagen gewährt, die ab Aufnahme des Dauerbetriebs im Falle von neu zu errichtenden KWK-Anlagen oder ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebs im Falle von modernisierten KWK-Anlagen über einen fabrikneuen elektrischen Wärmeerzeuger verfügen. Anspruchsberechtigt sind KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt, die nach dem 31. Dezember 2019 in Dauerbetrieb genommen wurden für die Dauer von 3500 Vollbenutzungsstunden jährlich und insgesamt 30.000 Vollbenutzungsstunden. Zudem ist der Anspruch auf solche Anlagen beschränkt, die sich nicht in der Südregion nach der Anlage zu § 7b und § 7d KWKG-E befinden. Aktuell sollen

insbesondere im Norden Deutschlands netzentlastende Kapazitäten durch strombasierte Wärmeerzeuger bereitgestellt werden. Auch gilt der Zuschlag nicht für innovative KWK-Systeme, die über einen wirksamen Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 8b KWKG verfügen, der nicht vollständig entwertet wurde.

Durch den Südbonus sollen Anreize für mehr KWK-Leistung in Süddeutschland gesetzt werden, um netzentlastende Kapazitäten zu schaffen. Er wird zusätzlich zum Zuschlag (§ 7 Abs. 1 KWKG) gewährt. Voraussetzung der Gewährung ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 KWKG u.a., dass die KWK-Anlage bis zum 31. Dezember 2025 in Dauerbetrieb genommen wurde. Der Südbonus zielt in erster Linie auf Anlagen der öffentlichen Versorgung, da KWK-Anlagen im Eigenversorgungsmodell dem Strommarkt nicht zur Verfügung stehen und damit ungeeignet sind, um die Ziele der Maßnahme zu erreichen. Im Falle der Inanspruchnahme des Südbonus wird die KWK-Förderung nach § 7d Abs. 3 KWKG-E pro Kalenderjahr auf 2.500 Vollbenutzungsstunden begrenzt.

Auch die Vorschrift zum Kohleersatzbonus wurde überarbeitet. Anlagen, die bislang auf Basis von Kohle betrieben wurden und auf andere Brennstoffe (wie z.B. Abfall, Abwärme, Biomasse oder gasförmigen oder flüssigen Brennstoffe) umgestellt wurden, erhalten nach dem Referentenentwurf zusätzlich zur Grundförderung eine Einmalzahlung in Höhe von 180 € je kW elektrischer KWK-Leistung. Anders als bislang ist nach § 7c Abs. 1 S. 3 2. Halbsatz KWKG-E künftig eine Inanspruchnahme des Kohleersatzbonus nur noch dann möglich, wenn die bestehende Anlage und die diese ersetzende Anlage in das gleiche Wärmenetz einspeisen. Bisher reichte das Eigentum an alter und neuer KWK-Anlage für einen Anspruch aus. Neue KWK-Anlagen waren anspruchsberechtigt unabhängig vom Standort der neuen und der alten Anlage.

Die Vorschrift zum Kumulierungsverbot (§ 7 Abs. 6 KWKG der noch geltenden Fassung) wurde etwas gelockert. Der Gesetzgeber erklärt eine Kumulierung mit einer investiven Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt oder dem Bundesförderprogramm für effiziente Wärmenetze für zulässig. In solch einem Fall muss aber der durch das investive Förderprogramm erhaltene Vorteil von der Zuschlagszahlung oder dem Bonus in Abzug gebracht werden.

Schließlich ist die neue Regelung zu negativen Stundenkontrakten besonders relevant: KWK-Strommengen, die während negativer Stundenkontrakte oder Nullwerten produziert werden, erhalten keine Förderung mehr. Meldet ein Betreiber solche Strommengen, wird der Förderzeitraum von den Vollbenutzungsstunden abgezogen. Erfolgt keine Meldung, bleibt es bei einer pauschalen Kürzung der Förderdauer.

Der Entwurf ist zur Zeit in der Ressortabstimmung und muss noch von der Bundesregierung beschlossen werden.

Sollten Sie Fragen zum Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 981-1509

E-Mail: matthias.stephan@pwc.com

Tugba Altin, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 – 981-7637

E-Mail: tugba.altin@pwc.com

Neue Nationale Leitstelle für Ladeinfrastruktur gegründet

Im Rahmen der Umsetzung des Masterplans Ladeinfrastruktur hat das Bundesverkehrsministerium die Gründung einer „Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur“ in Auftrag gegeben. Diese wird durch die NOW GmbH, welche bereits für die Betreuung der „Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur“ zuständig ist, eingerichtet und betrieben.

Die nationale Leitstelle soll den Aus- und Aufbau von Lademöglichkeiten für Elektroautos zwischen Bund, Land und Kommunen koordinieren und dadurch beschleunigen. Dazu berechnet die Leitstelle den Bedarf mithilfe von Verkehrsströmen, sozioökonomischen Faktoren und bereits existierender Infrastruktur.

Im Vordergrund steht die Etablierung eines deutschlandweiten Ladenetzes, das unter anderem durch die Errichtung von 1.000 Schnelladepunkten aufgebaut werden soll. Um eine flächendeckende Versorgung zu ermöglichen, wird dabei auch die Finanzierung der Projekte über Ausschreibungen ins Auge gefasst. Zwar bleibt die bisherige Förderung bestehen, zukünftig sollen aber auch größere Lose ausgeschrieben werden, in denen lukrative und weniger lukrative Standorte gebündelt enthalten sind. Der Bund wird die Anschubfinanzierung übernehmen, damit die Planungssicherheit der Betreiber gewährleistet wird. Weitere Finanzierungsinstrumente sind in Entwicklung.

Außerdem wurde ein Rahmen für die Regelungen zur Freischaltung und Bezahlung geschaffen. Ziel ist es laut Bundesverkehrsminister Scheuer, langfristig eine verbraucherfreundliche und selbstverständliche Nutzung zu ermöglichen.

Für Fragen zum Thema der Elektromobilität stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 981-1509

E-Mail: matthias.stephan@pwc.com

Der Green Deal der EU-Kommission

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 (COM(2019) 640 final) den Green Deal für die EU vorgestellt. Damit legt sie eine Strategie für eine moderne, ressourceneffiziente und wettbewerbsfähige Wirtschaft fest – Ziel ist es, im Jahr 2050 keine Treibhausgasemissionen (netto) mehr zu produzieren. Die EU verfolgt dabei einen inklusiven Ansatz in Bezug auf Industrie und Arbeitsplätze und sieht die Zukunft in der Kreislaufwirtschaft.

Grundlage des Green Deals soll ein europäisches Klimagesetz sein, das die Kommission bis März 2020 vorschlagen will. Zudem sollen bis Juni 2021 die einschlägigen Instrumente der Klimapolitik wie zum Beispiel das Emissionshandelssystem überprüft und ggf. angepasst werden. Für Unternehmen und Verbraucher soll trotz eines schnellen Kohleausstiegs sichere und erschwingliche Energie bereitgestellt werden.

Die Kommission will zudem den Industriesektor umgestalten und rückt das Prinzip der Kreislaufwirtschaft in den Vordergrund: Sie kündigte für März 2020 eine EU-Industriestrategie und einen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft an. Insbesondere die

Bereiche der Textil-, Bau-, Elektronik- und Kunststoffindustrie sollen betroffen sein. Geplant sind Anreize für die Herstellung von nachhaltigen, wiederverwendbaren Produkten mit einer langen Lebenszeit, aber auch die Verringerung von Abfällen will die Kommission regeln und ein EU-Modell für getrennte Abfallsammlung vorschlagen. Dabei betont die Kommission, dass energieintensive Industriezweige für die europäische Wirtschaft unverzichtbar sind, jene aber modernisiert und dekarbonisiert werden sollen.

Eine weitere Säule sind Innovationen, mit denen eine Diversifizierung der Rohstoffversorgung angestrebt wird. Bis 2030 plant die Kommission die ersten kommerziellen Anwendungen neuer Technologien unter anderem im Bereich Wasserstoff, Brennstoffzellen und CO₂-Speicher zu entwickeln. Neue, saubere Stahltechnologien sollen gefördert werden. Außerdem will die Kommission verlässlichere umweltbezogene Angaben auf Produkten ermöglichen, den Aktionsplan für Batterien weiter umsetzen und digitale Technologien im Hinblick auf Umweltschutz prüfen.

Seit dem 14. Januar 2020 ist der Investitionsplan für den Green Deal veröffentlicht. Demnach sollen in den nächsten zehn Jahren Investitionen von einer Billion Euro mobilisiert werden. Das Geld soll aus dem EU-Budget und InvestEU stammen. Der Investitionsplan schafft aber auch geeignete Rahmenbedingungen für private und öffentliche Investoren.

Sollten Sie Fragen zum Green Deal der EU-Kommission haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Michael Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 - 981-5396
E-Mail: michael.kueper@pwc.com

Stand des EEG-Kontos gesunken

Das Guthaben des EEG-Kontos zeigte zum Ende des Jahres 2019 einen Stand von rund 2 Milliarden Euro an. Das sind rund 2,5 Milliarden Euro weniger als zum Ende des Vorjahres. Ausschlaggebend für das Sinken des Guthabens waren einerseits geringere Einnahmen sowie andererseits höhere Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber.

Zu den Einnahmen des EEG-Kontos zählen insbesondere die Einzahlungen der EEG-Umlage sowie die Vermarktungserlöse von EEG-Strom an der Strombörse. Im Jahr 2019 betrug die EEG-Umlage 6,405 Cent/kWh; im Jahr 2018 fielen hingegen 6,792 Cent/kWh an. Die insoweit gesenkte EEG-Umlage schlug sich im Jahr 2019 in geringeren Einnahmen nieder. Auch der Börsenstrompreis war im Vergleich zum Vorjahr gesunken. So betrug der Preis bspw. im November 2018 50,62 EUR/MWh, im November 2019 40,93 EUR/MWh; auch dies führte zu geringeren Erlösen auf Seiten der Übertragungsnetzbetreiber.

Zugleich lagen die Auszahlungen an EEG-Vergütungen der Übertragungsnetzbetreiber im Jahr 2019 rund 0,9 Milliarden Euro über den Auszahlungen im Jahr 2018.

Im Jahr 2020 könnte sich der EEG-Kontostand durch den Anstieg der EEG-Umlage auf 6,756 Cent/kWh wieder erhöhen.

Sollten Sie Fragen zur EEG-Umlage haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@pwc.com

Nationale Wasserstoffstrategie lässt weiter auf sich warten – Chancen des regulatorischen Rahmens nutzen!

Eigentlich wollte die Bundesregierung ihre nationale Wasserstoffstrategie bereits Ende des vergangenen Jahres veröffentlichen. Das Papier soll aufzeigen, wie die Bundesregierung ihr ehrgeiziges Ziel, bei der Wasserstofftechnik „die Nummer eins in der Welt“ zu werden, realisieren möchte. Derweil steht ein neues Veröffentlichungsdatum jedoch noch nicht fest.

Von der nationalen Wasserstoffstrategie erhoffen sich Unternehmen u.a. Marktanreizprogramme und konkrete Maßnahmen, um Wasserstoff sowie Power-to-X (PtX) auf dem Weg zu einer dekarbonisierten Gesellschaft wettbewerbsfähig(er) zu machen. Dem Vernehmen nach war der Bundesregierung der vorgelegte Entwurf einer Strategie nicht konkret genug, so dass eine Überarbeitung erforderlich wurde.

Bereits jetzt lassen sich bei der richtigen Ausgestaltung von Vorhaben zur Erzeugung von grünem Wasserstoff die Gestehungskosten durch die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung (Begrenzung der EEG-, KWKG- sowie Offshore-Haftungsumlage) sowie dem Wegfall von Netzentgelten massiv senken. Profitieren Sie insoweit bereits frühzeitig von den bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu sichern.

Wir bieten Ihnen an, Sie bei Ihrem „Wasserstoff-/PtX-Projekt“ mit unserer regulatorischen/steuerlichen Expertise zu unterstützen. Profitieren Sie dabei von unserer Erfahrung aus vergleichbaren Projekten sowie unserem Netzwerk, durch welches wir Zugriff auf Experten aus allen relevanten Arbeitsbereichen wie u.a. Steuern, (Energie-)Wirtschaft sowie Technik haben.

Nähere Informationen zum Thema sowie zu unserem Leistungsspektrum können Sie dem anhängenden Anschreiben entnehmen.

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211 – 981 5396

E-Mail: michael.kueper@pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 1509

E-Mail: matthias.stephan@pwc.com

Veranstaltungen

Seminar „Richtige Antragstellung nach §§ 63 ff. EEG 2017“

Wir möchten Sie auf unserem Tagesseminar (09:00-17:00 Uhr) kompakt und umfassend zu den Anforderungen des Antragsjahrs 2020 informieren, sodass Sie optimal vorbereitet in die nächste Antragsrunde gehen können. Nutzen Sie darüber hinaus auch die Gelegenheit, Ihre Fragen rund um das Thema mit unseren Experten zu diskutieren.

Termine:

23. Januar 2020 in Berlin (Anmeldeschluss: 9. Januar 2020, kurzfristige Anmeldungen sind unter Umständen noch möglich)

17. März 2020 in Frankfurt (Anmeldeschluss: 3. März 2020)

Nähere Informationen zu der Veranstaltung, den Referenten sowie den Anmeldemodalitäten finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.pwc-events.com/antragstellung>.

Bei Fragen zum Thema und zur Veranstaltung für Sie da:

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194

E-Mail: daniel.callejon@pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
+49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

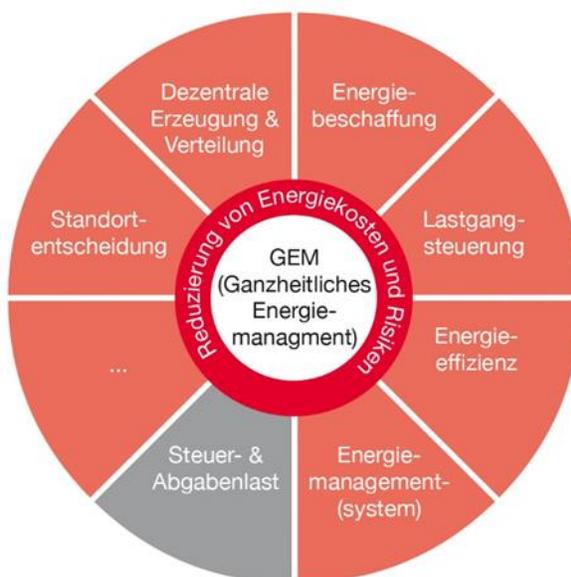
RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
+49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.